

II— 1360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

558/A.B.
zu 583/J.
Präs. am 24. Juni 1971

Zl. 24.349-PrM/71

Parlamentarische Anfrage Nr. 583/J

9. Juni 1971

An den

Präsidenten des Nationalrates

/ Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

Parlament
1010 W i e n

Am 5. Mai 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat KERN und Genossen unter der Nr. 583/J an mich eine Anfrage, betreffend den Bericht der Bundesregierung über die Vergabe von Subventionen im Jahre 1969, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Anfragebeantwortung 481/AB des Herrn Bundeskanzlers zur Anfrage 454/J der Abgeordneten Kern und Genossen betreffend den Bericht der Bundesregierung über die Vergabe von Subventionen im Jahre 1969 birgt zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten in sich, insbesondere auch im Hinblick auf die seinerzeitige Anfragebeantwortung 343/AB.

Die unterzeichneten Abgeordneten mußten den Eindruck gewinnen, daß die Bundesregierung bei Erstellung des sogenannten Subventionsberichtes keinerlei einheitliche Vorstellung über den diesem Bericht zugrundeliegenden Subventionsbegriff besaß, noch daß sie heute eine solche besitzt.

Zur Aufhellung des gesamten Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welchen genauen Wortlaut (Fotokopie) hat das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Ressorts vom 8.6.1970, Zl. 106.932-I/70 ?
- 2) In Ihrer Antwort 343/AB vom 2. Februar 1971, Seite 3 und 4 sagen Sie ausdrücklich, daß laut Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen "die Ausgaben der Ansätze Förderungsausgaben / gesetzliche Verpflichtungen in die Subventionsübersicht einzubeziehen" waren und daß "das Bundes-

ministerium für soziale Verwaltung die Aufnahme der Aufwendungen nach dem Krankenanstaltengesetz sowie verschiedener Förderungsermessensausgaben abgelehnt habe, da nach seinem Dafürhalten in diesen Fällen kein echter Subventions-tatbestand gegeben sei."

In Ihrer späteren Anfragenbeantwortung 481/AB vom 1. April 1971 hingegen führen Sie die vom Sozialminister entgegen dem Rundschreiben des Finanzministeriums nicht angegebenen Subventionen an und führen jedoch weiter aus, daß diese Förderungsansätze angeblich "seit jeher einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht als Ansätze für Subventionen im eigentlichen Sinn angesehen" wurden.

Wenn diese Ansätze seit jeher nicht als Subventionen im eigentlichen Sinn angesehen wurden, weshalb wurde dann vom Bundesministerium für Finanzen ein gegenteiliges Rundschreiben erlassen ?

- 3) In Ihrer Anfragebeantwortung 343/AB führen Sie auf Seite 3 aus, daß "in den Subventionsbericht Geldzuwendungen an Dritte ohne unmittelbare Gegenleistung sowie ohne Rückzahlungsverpflichtung bei ordnungsgemäßer Verwendung der Subvention aufgenommen" wurden, wobei dem "finanztechnischen Förderungsbegriff der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz" insofern gefolgt wurde, "als es sich um Zuschüsse an Dritte zur Erfüllung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und sportlicher Aufgaben handelt. Nach dieser Definition hätten alle im Bundesfinanzgesetz mit der Unterteilung sechs (Förderungsausgaben-Zuschüsse)(Ermessenskredite) bezeichneten Ansätze in den Subventionsbericht aufgenommen werden müssen.

Auf die unsystematische und anscheinend willkürliche Auswahl einzelner Posten zwecks Aufnahme in den sogenannten Subventionsbericht aufmerksam gemacht, behaupten Sie nun in Ihrer Anfragenbeantwortung 481/AB, daß die vom Sozialminister nicht aufgenommenen Subventionen keine Subventionen im eigentlichen Sinn seien.

Diese Aussage steht in krassem Widerspruch zu der in Ihrer Anfragenbeantwortung 434/AB, zu Frage 1 und 2 gegebenen Subventionsdefinition - wobei damals ausdrücklich nach dem diesem Bericht zugrundeliegenden Subventionsbegriff gefragt worden war - nach der diese Ansätze alle in den Bericht

- 3 -

aufgenommen hätten werden müssen. Von Subventionen im eigentlichen und nichteigentlichen Sinn war dort nicht die Rede.

Wie erklären Sie diesen Widerspruch ?

- 4) In Ihrer Anfragebeantwortung 481/AB Punkt 3 führen Sie aus, daß die Zahlungen zum Anleihedienst der Wohnbaufonds (Unter-
teilung 4, Förderungsabgaben) (Gesetzliche Verpflichtungen)
vom Bundesminister für Bauten und Technik deshalb nicht in den
sogenannten Subventionsbericht aufgenommen wurden, weil es
sich dabei um Verpflichtungen des Bundes handelt und diese
Zahlungen daher keine Subventionen darstellen.

Entgegen dieser Definition haben Sie jedoch z.B. beim Kapitel
Land- und Forstwirtschaft den Ansatz 62124 Zuschuß zum Ge-
barungsabgang des Milchwirtschaftsfonds - auch hier handelt
es sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes - in
den Bericht aufgenommen.

a) Wie erklären Sie diesen Widerspruch ?

b) Welche Ansätze auf Grund von Verpflichtungen des Bundes
haben Sie außer dem Ansatz 62124 entgegen Ihrer in der
Anfragebeantwortung 481/AB unter Punkt 3 gegebenen De-
finition in den sogenannten Subventionsbericht noch auf-
genommen ?

c) Warum wurden gerade diese Ansätze aufgenommen ?

- 5) Sie führen in Ihrer Anfragebeantwortung 481/AB unter Punkt 6
aus, daß sich die Mitglieder der Bundesregierung darüber ge-
einigt hätten, daß die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen
gewährten und eher "Kostenersatzcharakter aufweisenden Aus-
gaben" nicht in den Subventionsbericht aufzunehmen sind.

a) Was sind "eher Kostenersatzcharakter aufweisende Ausgaben"?
(Geben Sie die dem Ministerratsbeschluß vom 27. Oktober 1970
dafür zugrundegelegte Definition an)

b) Welcher Unterschied besteht nach Auffassung der Bundes-
regierung zwischen Subventionen die "eher Kostenersatz-
charakter aufweisen", und solchen, die von vornherein
beim Subventionsempfänger keine oder geringe Kosten ent-
stehen lassen ?

6) In Ihrer Anfragebeantwortung 481/AB, Seite 5 Punkt 7 führen Sie aus, daß Sie den Bericht nur deshalb nicht auf eine wissenschaftliche Grundlage, die eine fundierte Aussage über die echt-Begünstigten beinhaltet hätte, erstellt haben, weil dies eine mehr als eine halbjährige Verzögerung der Vorlage dieses Berichtes im Parlament verursacht hätte. Durch die mangelhafte Erstellung dieses keinen wahren Aussagewert enthaltenden Berichtes, liegt dieser jedoch jetzt ebenfalls bereits ein halbes Jahr im Hause.

Welche Motive, außer politische und propagandistische, waren dafür maßgeblich, daß Sie diesen Bericht, der keinerlei Aussagefähigkeit über die Echtbegünstigten enthält und ohne wissenschaftliche Grundlage erstellt worden ist dem Parlament so vorschnell zugeleitet haben ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 :

Eine Lithographie des Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen an die Ressorts vom 8. Juni 1970, Zl. 106.932-I/70, ist angeschlossen.

Zu Frage 2 :

In dem unter Punkt 1 angeführten Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zur Erfassung der Förderungsausgaben mußte aus Zweckmäßigkeitsgründen mit generellen Normen gearbeitet werden, während für die Aufnahme in den Subventionsbericht die dargelegten speziellen Gesichtspunkte entscheidend waren.

Zu Frage 3 :

Die für die generelle Erfassung der Subventionsausgaben aufgestellten Grundsätze schließen nicht aus, daß gewisse Ausgaben nicht einbezogen wurden, weil sie nicht als echte Subventionstatbestände angesehen wurden.

Zu Frage 4 :

Die unterschiedliche Behandlung der gegenständlichen Ausgaben des Bundes erklärt sich aus den unterschiedlichen Textierungen der zuständigen Bundesgesetze. Bezüglich der Wohnbaufonds

ermächtigten szt. die Bundesfinanzgesetze den Bundesminister für Finanzen, Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Zinsen- und Tilgungsdienstes zu übernehmen. Hingegen ermächtigte das Bundesgesetz vom 22.Jänner 1969, BGBl.Nr.55, den Bundesminister für Finanzen, einen Zuschuß zum Gebarungsabgang zu gewähren. Die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen wurde vom Bundesminister für Bauten und Technik nicht als Subventionsgewährung angesehen.

Außerdem sind noch folgende Ansätze "Förderungsausgaben/Gesetzliche Verpflichtungen" im Subventionsbericht enthalten.

- 1/50204 "Hagelversicherung"
- 1/50214 "Versicherungswiederaufbau"
- 1/50264 "Zahlung an die VÖEST"
- 1/50284 "Schuldübernahme AWG"
- 1/50294 "Zuschuß an die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds
Ges.m.b.H."
- 1/53044 "Theatergemeinden"
- 1/65264 "Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und
Nebenbahnen"

Diese Ansätze wurden über Antrag der zuständigen Ressorts in den Bericht aufgenommen.

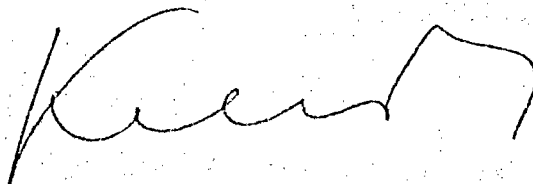
Zu Frage 5 :

"Eher Kostenersatzcharakter aufweisende Ausgaben" liegen dann vor, wenn private Haushalte, nicht auf Gewinn berechnete Institutionen oder wirtschaftliche Unternehmungen einen genau bestimmten Aufwand vom Bund ersetzt bekommen, wie z.B. für Mehrkosten im Zuge von Winterarbeiten, weiters Ausgaben für Schulungsmaßnahmen, für Ausstattung mit Berufskleidung und Werkzeugen oder für Ausspeisungszwecke.

Wenn jedoch dieser Kostenersatzcharakter nicht so sehr gegeben ist und Mittel zur Erzielung eines bestimmten Zweckes auf Grund globaler Schätzungen beansprucht werden, liegen Ausgaben der 2.Gruppe der Förderungsausgaben vor.

Zu Frage 6 :

Durch die Vorlage eines Berichtes mit den Grundlagendaten über die Subventionsgewährungen sollten die zahlreichen Initiativen des Nationalrates auf diesem Gebiete unterstützt und Anregungen für entsprechende Ausarbeitungen gegeben werden.



Bundesministerium für Finanzen

Zl. 106.932-I/70

Subventionsbericht der Bundes-
regierung.

An

das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Unterricht, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Herbst 1970 dem Nationalrat über die im Jahre 1969 gewährten, d.s. die tatsächlich gezahlten, Subventionen einen Bericht vorzulegen.

Zwecks Vorlage dieses Berichtes an den Ministerrat wird gebeten, hinsichtlich aller Subventionsansätze des Jahres 1969 dem ho. Büro der Sektion I bis spätestens 4. September 1970 die erforderlichen Daten nach folgendem Schema in zweifacher Ausfertigung bekanntzugeben:

Lfd. Zl.	Finanzgesetzl. Ansatz (Kennziffer u. Bezeichnung)	Post mit Untergliederung (Kennziffer u. Bezeichnung)	Empfänger der einzelnen Sub- ventionen ¹⁾	Verwendungs- zweck der Sub- ventionen	Betrag in S
<u>Beispiel:</u>					
1	1/12236 Jugendförde- rung; Förderungs- ausgaben	7661/901 Nicht ein- zeln veran- schlagte Vorhaben 7661/902 Österrei- chische ...jugend	Verein A Verein B Verein C Österrei- chische ...jugend	Laufende Büro- kosten Jugendtreffen in X Aktion Y Aktionen A bis C	10.000 8.000 70.630 130.000

1) Werden während des Jahres aus einer Post mehrere Beträge an einen Subventionsempfänger gezahlt, sind die Beträge zusammenzufassen.